

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 5212 - 01

Stuttgart, 01.07.2009

Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Küstler Ulrike (DIE LINKE.), DIE LINKE. im Stuttgarter Gemeinderat
Datum 07.05.2009
Betreff Patientengefährdung oder unterlassene Hilfeleistung?

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Zu 1.

Das Klinikum Stuttgart arbeitet an den Wochenenden und während der Nachtruhe, mit einem reduzierten Personalbestand. Im Zentrum für Seelische Gesundheit werden die offen geführten Stationen, mit einer Fachkraft sowie die geschlossen geführten Stationen mit jeweils zwei Fachkräften betreut. Der allgemeinen Vorgabe für die psychiatrische Versorgung ist damit in jedem Fall Rechnung getragen. In Notfällen mit einer konkreten Gefährdung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern oder Patientinnen/Patienten wird der Psychiatricalarm ausgelöst, der den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der anderen Stationen den Ort der notwendigen Hilfeleistung signalisiert. Es stehen mit der/dem Bereitschaftsdienst leistenden Ärztin/Arzt und 18 Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern im Nachtdienst genügend Personen für die Hilfeleistung zur Verfügung, ohne dass die übrige Patientenversorgung gefährdet ist. Erforderlichenfalls müssen kurzfristige Absprachen getroffen werden.

Zu 2.

Die personelle Besetzung für die psychiatrische Versorgung einschließlich der Bewältigung von Notfallsituationen entspricht den allgemeinen Vorgaben für die psychiatrische Versorgung und ist damit voll umfänglich erfüllt. Eine Handlungsanweisung regelt den genauen Ablauf im Falle eines Notrufsignals.

Zu 3.

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die allein auf der Station arbeiten, entscheiden erforderlichenfalls in Abstimmung mit der/dem Bereitschaftsdienst leistenden Ärztin/Arzt, ob sie bei einem Notruf die Stationen verlassen können. Da auf den offenen Stationen eine Selbst- oder Fremdgefährdung von Patientinnen/Patienten nur in seltenen Aus-

nahmefällen vorkommt, ist eine permanente Überwachung der Patientinnen/Patienten nicht zwingend erforderlich. Es besteht auch die Möglichkeit, dass benachbarte Stationen von einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter weiter betreut werden, während die/der zweite Hilfe leistet. Die geschlossen geführten Stationen sind mit mindestens zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern besetzt, sodass, falls ein Hilfeinsatz geleistet werden muss, weiterhin eine/ein Mitarbeiterin/Mitarbeiter auf der Station anwesend ist.

Zu 4.

Aus Sicht der Krankenhausleitung und gemäß der allgemeinen Vorgaben für die psychiatrische Versorgung sind alle Erfordernisse für einen reibungslosen Betrieb der Stationen erfüllt und keine weiteren Maßnahmen zur Verbesserung der Situation erforderlich.

Zu 5.

Rechtsfolgen im Sinne von strafrechtlicher, haftungsrechtlicher und arbeitsrechtlicher Verantwortlichkeit hängen vom Einzelfall und der Schwere der individuellen Verfehlung ab. Eine generelle Aussage ist hierzu nicht möglich.

Dr. Wolfgang Schuster

Verteiler
<Verteiler>